

zu Wachtdiensten und zur Stadtbefestigung zwingen konnte¹.

Jedenfalls ist es ein grosser Fortschritt von jenem Zustand des Gemeindewesens, den das erste Stadtrecht aufzeigt, bis zur Errichtung eines selbständigen Stadtrathes durch Ministerialen und Bürger, die zuerst schon im Jahr 1202 ohne oder gegen den Willen des Bischofs stattfand² und man hat daher wohl Grund, einen angemessenen Zeitraum anzunehmen, der zwischen diesem Ereignis und der Abfassung des ersten Stadtrechts liegt.

Ich gehe hier nicht näher darauf ein, dass in diesem Stadtrecht selbst schon ältere und jüngere Satzungen zusammengefloßen sind, wie ich an anderem Orte nachgewiesen habe³; immerhin ist das Ganze nach einem einheitlichen Plane zusammengefasst.

1) Art. 2. Wan so verre mit des Bischofs urloube twinget ein rat die ambleute ze habende rosuzzoge, wahte unde die stat helfen vesten.
 2) Meine Entstehung des d. Städtewesens S. 178. 3) Städtechroniken a. a. O. S. 927.